TKS® | GROUP. PROFESSIONALS ON SITE

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Warenlieferungen

der TKS GmbH und der TKS Engineering GmbH

Stand: November 2026 · Veröffentlicht für die Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

INHALT

1. Geltungsbereich
2. Bestellung und Vertragsschluss
3. Leistung, Beschaffenheit und Dokumentation
4. Preise
5. Lieferung, Liefertermine und Zwischenlagerung
6. Versand, Verpackung und Lieferscheine
7. Gefahrübergang und Eigentum
8. Prüfung und Mängelanzeige
9. Mängelansprüche
10. Produkthaftung und Rückruf
11. Schutzrechte Dritter
12. Rechnungen und Zahlung
13. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte
14. Vertraulichkeit und Referenznennung
15. Compliance und Nachhaltigkeit
16. Höhere Gewalt
17. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort
18. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Erwerb und die Lieferung von Waren, Materialien, Bauteilen, losen Möbeln, Ausstattungsgegenständen sowie Ersatz- und Verbrauchsteilen durch die TKS GmbH oder die TKS Engineering GmbH, nachfolgend jeweils „TKS“ genannt.

1.2 Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht für Bau-, Ausbau-, Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Planungs-, Architektur- oder Ingenieurleistungen. Für solche Leistungen gelten ausschließlich die jeweils gesondert vereinbarten Verträge.

1.4 Untergeordnete Nebenleistungen wie Verpackung, Transport, Entladung und das einfache Aufstellen loser Gegenstände stehen der Anwendung dieser Einkaufsbedingungen nicht entgegen.

1.5 Umfasst eine Bestellung neben der Warenlieferung wesentliche Montage-, Einbau-, Anschluss-, Anpassungs- oder Inbetriebnahmeleistungen, gelten diese Einkaufsbedingungen nur, wenn TKS dies in der Bestellung ausdrücklich bestimmt.

1.6 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn TKS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Sie gelten nur, wenn TKS ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2. Bestellung und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen von TKS sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen.

2.2 Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich zu prüfen. Abweichungen von der Bestellung sind in der Auftragsbestätigung deutlich hervorzuheben und werden nur Vertragsbestandteil, wenn TKS ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

2.3 Schweigen von TKS auf eine abweichende Auftragsbestätigung gilt nicht als Zustimmung.

2.4 TKS kann eine Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang bestätigt hat.

2.5 Individuelle Vereinbarungen in der Bestellung oder im Einzelvertrag haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

3. Leistung, Beschaffenheit und Dokumentation

3.1 Der Lieferant schuldet die vollständige, termingerechte und mangelfreie Lieferung der bestellten Waren.

3.2 Die Waren müssen der Bestellung, den vereinbarten Spezifikationen, freigegebenen Mustern, Zeichnungen und Produktbeschreibungen entsprechen. Sie müssen für den dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck geeignet sein.

3.3 Soweit die Bestellung auf Zeichnungen, Bemusterungen, Freigaben, Brandschutzanforderungen, Nachhaltigkeitszertifikate oder sonstige besondere Spezifikationen Bezug nimmt, gelten diese als vereinbarte Beschaffenheit der Ware.

3.4 Der Lieferant hat alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Sicherheitsanforderungen, technischen Regelwerke und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.5 Der Lieferant hat sämtliche vereinbarten oder gesetzlich erforderlichen technischen Unterlagen vollständig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören, soweit einschlägig, insbesondere Produkt- und technische Datenblätter, Bedienungs-, Pflege- und Wartungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfzeugnisse und Zulassungen, Konformitätserklärungen, Material- und Herkunftsnachweise, Brand-, Schadstoff- und Emissionsnachweise, FSC-, PEFC- oder vergleichbare Zertifikate sowie Ersatzteil- und Zubehörlisten.

3.6 Die Unterlagen sind in deutscher Sprache und, soweit von TKS verlangt, zusätzlich in digitaler Form zu übermitteln. Ein bloßer Verweis auf die Internetseite des Lieferanten oder eines Dritten genügt nicht, sofern TKS nicht ausdrücklich zustimmt.

3.7 Die Lieferung gilt erst als vollständig erbracht, wenn alle geschuldeten Unterlagen vollständig und prüffähig bei TKS vorliegen.

3.8 Änderungen der vereinbarten Materialien, Konstruktionen, Abmessungen, Farben, Oberflächen, Bezugsstoffe oder sonstigen Eigenschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung von TKS in Textform.

3.9 Soweit Muster oder Bemusterungen vereinbart wurden, darf die Serienlieferung erst nach Freigabe durch TKS erfolgen. Die Freigabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware.

4. Preise

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sie sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Die Preise schließen alle Kosten ein, die bis zur vollständigen Lieferung an den vereinbarten Lieferort anfallen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Verpackung, Kennzeichnung, Verladung, Transport, Versicherung, Zoll und Entladung, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist.

4.3 Nachträgliche Preiserhöhungen oder Zuschläge sind nur wirksam, wenn TKS ihnen vorab ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

4.4 Mehrmengen werden nur vergütet, wenn sie zuvor von TKS bestellt oder genehmigt wurden.

5. Lieferung, Liefertermine und Zwischenlagerung

5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin und Lieferort sind verbindlich.

5.2 Die Lieferung hat während der am Lieferort geltenden Anlieferzeiten zu erfolgen. Besondere Anforderungen an Zufahrt, Entladung, Terminbuchung oder Baustellenlogistik sind zu beachten.

5.3 Erkennt der Lieferant, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er TKS unverzüglich in Textform über die Ursache, die voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen der Verzögerung zu informieren.

5.4 Die Mitteilung einer Verzögerung befreit den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur termingerechten Lieferung und berührt nicht die gesetzlichen Rechte von TKS.

5.5 Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen und Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von TKS.

5.6 Nicht abgestimmte vorzeitige Lieferungen kann TKS auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückweisen oder bis zum vereinbarten Liefertermin einlagern lassen. Hierdurch entstehende angemessene Transport-, Umschlag- und Lagerkosten trägt der Lieferant.

5.7 Ist der endgültige Liefertermin bei Vertragsschluss noch nicht festgelegt, jedoch ein voraussichtlicher Lieferzeitraum in der Bestellung angegeben, hat der Lieferant die bestellten Waren nach Fertigstellung für einen Zeitraum von bis zu zwölf Kalenderwochen ohne zusätzliche Lagerkosten bereitzuhalten.

5.8 TKS wird die Lieferung innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist abrufen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Vorankündigungsfrist mindestens zehn Werktage.

5.9 Eine über zwölf Kalenderwochen hinausgehende Zwischenlagerung sowie hierdurch entstehende Kosten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Lieferant hat TKS rechtzeitig vor Ablauf der kostenfreien Lagerzeit in Textform zu informieren.

5.10 Während der Zwischenlagerung hat der Lieferant die Waren sachgerecht, trocken, sicher und gegen Beschädigung, Verlust und unbefugten Zugriff geschützt aufzubewahren. Die Waren sind eindeutig als für TKS beziehungsweise das jeweilige Projekt bestimmt zu kennzeichnen.

5.11 Bei Lieferverzug stehen TKS die gesetzlichen Ansprüche zu. TKS ist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, anderweitig Ersatz zu beschaffen und die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Lieferanten zu verlangen.

6. Versand, Verpackung und Lieferscheine

6.1 Die Waren sind sachgerecht, transportsicher und unter Beachtung etwaiger projektspezifischer Anforderungen zu verpacken. Unnötige Verpackungen sind zu vermeiden.

6.2 Beschädigungen aufgrund unzureichender oder ungeeigneter Verpackung gehen zulasten des Lieferanten.

6.3 Jede Lieferung muss von einem Lieferschein begleitet sein. Dieser muss mindestens das bestellende TKS-Unternehmen, die Bestell- oder Auftragsnummer, die Projektbezeichnung und Projektnummer, die Artikelbezeichnung, die gelieferte Menge, das Lieferdatum sowie gegebenenfalls die Paket-, Raum- oder Positionsnummer enthalten.

6.4 Bei Möbel- und Ausstattungslieferungen sind die Packstücke entsprechend den Vorgaben von TKS nach Projekt, Raum, Bereich, Etage, Möbeltyp oder Positionsnummer zu kennzeichnen.

6.5 Die Kennzeichnung muss von außen gut sichtbar und eindeutig lesbar sein. Sie darf keine Angaben enthalten, die einer von TKS vorgegebenen neutralen Anlieferung entgegenstehen.

6.6 Mehrwegverpackungen, Paletten und Transportgestelle sind vom Lieferanten auf eigene Kosten zurückzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Gefahrübergang und Eigentum

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit vollständiger und ordnungsgemäßer Übergabe der Ware am vereinbarten Lieferort auf TKS über.

7.2 Ist eine Abnahme, Funktionsprüfung oder Qualitätsprüfung ausdrücklich vereinbart, geht die Gefahr erst mit deren erfolgreichem Abschluss über.

7.3 Das Eigentum an der Ware geht mit Übergabe auf TKS über. Ist eine Voraus- oder Abschlagszahlung vereinbart, geht das Eigentum an den hierdurch bezahlten Waren bereits mit der Zahlung auf TKS über.

7.4 Bei einer Zwischenlagerung nach Ziffer 5 geht das Eigentum an vollständig bezahlten Waren mit der Zahlung auf TKS über. Der Lieferant verwahrt diese Waren bis zum Abruf unentgeltlich für TKS und hat sie von anderweitigen Warenbeständen eindeutig getrennt zu kennzeichnen.

7.5 Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der konkret gelieferten Ware unberührt. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte, Kontokorrent- und Konzernvorbehalte werden nicht anerkannt.

8. Prüfung und Mängelanzeige

8.1 TKS wird die Ware nach Ablieferung innerhalb angemessener Frist auf äußerlich erkennbare Mengen- und Identitätsabweichungen sowie offensichtliche Transportschäden untersuchen.

8.2 Offene Mängel wird TKS innerhalb angemessener Frist nach Ablieferung anzeigen. Verdeckte Mängel werden innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung angezeigt.

8.3 Soweit die Waren unmittelbar an eine Baustelle, ein Lager, einen Betreiber oder einen sonstigen Dritten geliefert werden, ist eine umfassende Prüfung regelmäßig erst beim Auspacken, bei der Weiterverarbeitung, bei der Aufstellung oder bei der Verwendung möglich.

8.4 Gegenüber dem Lieferanten gelten die vorstehenden Prüfungs- und Anzeigefristen als ordnungsgemäß im Sinne des § 377 HGB.

8.5 Die vorbehaltlose Annahme, Nutzung oder Bezahlung der Ware stellt keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

9. Mängelansprüche

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen, für den vorgesehenen Zweck geeignet und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

9.2 Bei Mängeln stehen TKS die gesetzlichen Rechte zu. TKS kann nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.

9.3 Der Lieferant hat die Nacherfüllung unverzüglich und auf eigene Kosten durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- sowie erforderliche Aus- und Wiedereinbaukosten, soweit diese gesetzlich vom Lieferanten zu tragen sind.

9.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert oder erfolgt sie nicht innerhalb einer von TKS gesetzten angemessenen Frist, kann TKS insbesondere den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen, Ersatzlieferungen anderweitig beschaffen sowie Schadensersatz und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

9.5 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr erheblicher Schäden oder zur Vermeidung einer Gefährdung des Projektablaufs, darf TKS den Mangel nach vorheriger Information des Lieferanten auf dessen Kosten selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Eine vorherige Fristsetzung ist nicht erforderlich, soweit diese aufgrund der Dringlichkeit nicht zumutbar ist.

9.6 Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Verjährungsfristen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

9.7 Herstellergarantien und sonstige weitergehende Garantien bleiben unberührt.

10. Produkthaftung und Rückruf

10.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch fehlerhafte oder unsichere Produkte verursacht werden.

10.2 Wird TKS aufgrund eines Produktfehlers in Anspruch genommen, stellt der Lieferant TKS von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit der Schaden aus dem Verantwortungsbereich des Lieferanten stammt.

10.3 Der Lieferant hat TKS unverzüglich zu informieren, wenn ihm Sicherheitsmängel, Produktrisiken, behördliche Maßnahmen oder Rückrufaktionen bekannt werden, die gelieferte Waren betreffen können.

10.4 Erforderliche Rückruf-, Austausch- oder Warnmaßnahmen sind mit TKS abzustimmen. Der Lieferant trägt die erforderlichen Kosten, soweit die Ursache aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

10.5 Der Lieferant hat eine seiner Tätigkeit angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und TKS auf Verlangen nachzuweisen.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Verwendung oder Weiterveräußerung der gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2 Der Lieferant stellt TKS von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung frei, soweit der Lieferant die Verletzung zu vertreten hat.

11.3 Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung. TKS wird den Lieferanten unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche informieren und ihm Gelegenheit zur Mitwirkung an der Rechtsverteidigung geben.

12. Rechnungen und Zahlung

12.1 Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und insbesondere die vollständige Firmierung des bestellenden TKS-Unternehmens, die Bestell- oder Auftragsnummer, die Projektbezeichnung und Projektnummer, die Lieferscheinnummer und das Lieferdatum, nachvollziehbare Artikel-, Mengen- und Preisangaben sowie die Bankverbindung des Lieferanten enthalten.

12.2 Jede Rechnung darf grundsätzlich nur eine Bestellung und ein Projekt betreffen. Die Zusammenfassung mehrerer Bestellungen oder Projekte in einer Rechnung ist nur mit vorheriger Zustimmung von TKS zulässig.

12.3 Rechnungen ohne vollständige Bestell-, Auftrags- oder Projektangaben sowie Rechnungen, in denen mehrere Bestellungen oder Projekte ohne vorherige Zustimmung zusammengefasst wurden, können von TKS unbearbeitet zurückgewiesen werden.

12.4 Rechnungen sind ausschließlich an invoice@tks.net zu übermitteln. Eine Übersendung an andere E-Mail-Postfächer oder einzelne Ansprechpartner von TKS gilt nicht als ordnungsgemäße Einreichung und kann zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und Zahlung führen.

12.5 Ab dem 1. Januar 2027 akzeptiert und bearbeitet TKS ausschließlich E-Rechnungen in einem gesetzlich zulässigen strukturierten elektronischen Format. TKS bevorzugt das Format ZUGFeRD. Alternativ kann insbesondere das Format XRechnung verwendet werden.

12.6 Einfache PDF-Dateien sowie eingescannte oder in Papierform übersandte Rechnungen gelten nicht als E-Rechnungen und werden ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr akzeptiert und bearbeitet, sofern der Lieferant nicht nachweislich einer gesetzlichen Ausnahmeregelung unterliegt.

12.7 Lieferanten, die aufgrund einer gesetzlichen Ausnahmeregelung nicht zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet sind, haben TKS bei der Rechnungsstellung auf die maßgebliche Ausnahme hinzuweisen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

12.8 Der Lieferant ist für die steuerliche und technische Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit der übermittelten E-Rechnung verantwortlich. Im Zweifel hat der Lieferant die für ihn geltenden Anforderungen mit seinem Steuerberater oder Softwareanbieter zu klären.

12.9 Nicht prüffähige, unvollständige, fehlerhafte oder nicht im vorgeschriebenen Format eingereichte Rechnungen können von TKS zurückgewiesen werden.

12.10 Die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn die vollständige und vertragsgemäße Lieferung, eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung im vorgeschriebenen Format sowie sämtliche geschuldeten Lieferscheine, Nachweise und technischen Unterlagen vorliegen.

12.11 Soweit nichts anderes vereinbart ist, leistet TKS Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eintritt sämtlicher Voraussetzungen gemäß Ziffer 12.10.

12.12 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit oder Ordnungsgemäßheit der Lieferung.

12.13 Forderungen gegen TKS dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von TKS abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

13.1 TKS ist zur Aufrechnung und zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten im gesetzlich zulässigen Umfang berechtigt.

13.2 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen, von TKS anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

13.3 Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten dürfen nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

14. Vertraulichkeit und Referenznennung

14.1 Der Lieferant hat alle ihm im Zusammenhang mit der Bestellung bekannt werdenden, nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und projektbezogenen Informationen vertraulich zu behandeln.

14.2 Unterlagen, Zeichnungen, Leistungsverzeichnisse, Muster und Daten von TKS dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung verwendet und ohne Zustimmung von TKS nicht an Dritte weitergegeben werden.

14.3 Die Nennung von TKS, ihrer Auftraggeber oder ihrer Projekte als Referenz sowie die Veröffentlichung von Fotos, Videos oder Projektinformationen bedürfen der vorherigen Zustimmung von TKS in Textform.

14.4 Die Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags fort.

15. Compliance und Nachhaltigkeit

15.1 Der Lieferant hat alle auf seine Tätigkeit und die gelieferten Waren anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an Produktsicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Arbeitsbedingungen, Mindestlohn, Korruptionsprävention, Exportkontrolle und Sanktionen.

15.2 Der Lieferant setzt keine Kinder- oder Zwangsarbeit ein und duldet keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in seiner Lieferkette.

15.3 Der Lieferant soll umweltverträgliche, recyclingfähige und schadstoffarme Materialien und Verpackungen einsetzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

15.4 Auf begründetes Verlangen hat der Lieferant geeignete Nachweise über die Einhaltung gesetzlicher oder ausdrücklich vereinbarter Anforderungen vorzulegen.

16. Höhere Gewalt

16.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung von Pflichten, soweit diese durch ein von ihr nicht zu vertretendes, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares und auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbares Ereignis verursacht wird.

16.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis, seine voraussichtliche Dauer und seine Auswirkungen zu informieren und angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

16.3 Gewöhnliche Lieferengpässe, allgemeine Preissteigerungen, Personalmangel oder Schwierigkeiten von Vorlieferanten gelten nicht ohne Weiteres als höhere Gewalt.

16.4 Dauert die Behinderung länger als 30 Kalendertage an oder ist der Vertragszweck aufgrund der Verzögerung gefährdet, darf TKS hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Bestellung vom Vertrag zurücktreten.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Borken (Westf.), sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17.3 TKS bleibt berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

17.4 Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Borken (Westf.).

18. Schlussbestimmungen

18.1 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

18.2 Änderungen und Ergänzungen sollen aus Nachweisgründen in Textform erfolgen.

18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

18.4 Maßgeblich ist die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags wirksam einbezogene Fassung dieser Einkaufsbedingungen.